

Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2005

Kantonsratsbeschluss
betreffend Beteiligung der kantonalen Mitarbeitenden
am Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2004
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf §§ 34 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾
beschliesst:

§ 1

Den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Gerichte einschliesslich der zivilrechtlich Angestellten wird aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2004 eine einmalige Auszahlung im Umfange der 2004 nicht gewährten Teuerung ausgerichtet (0,6 % auf dem bezogenen Grundlohn inklusive teuerungsexponierte Zulagen).

§ 2

Es erfolgt keine Anpassung der Teuerungszulage 2004 von 8.2 % sowie des Indexstands von 108.50 Indexpunkten gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2003²⁾.

§ 3

Diese einmalige Leistung wird allen Bezugsberechtigten gemäss § 1 ausgerichtet, die

- a) im Jahre 2004 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton standen und
- b) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kantonsratsbeschlusses in einem ungekündigten oder gekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen.

§ 4

Sofern die Einwohnergemeinden ihren Mitarbeitenden aufgrund des Rechnungsergebnisses 2004 ebenfalls derartige Leistungen erbringen, beteiligt sich der Kanton an der Hälfte der pro gemeindlicher Lehrperson effektiv ausgerichteten Leistung bis zum Maximalbetrag von 0,6 % des subventionierten Grundlohns inklusive teuerungsexponierte Zulagen.

§ 5

Es erfolgt keine Auszahlung unter Fr. 10.-- pro Person. Die weiteren Modalitäten und der Zeitpunkt der Ausrichtung werden vom Regierungsrat festgelegt.

§ 6

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug,2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 27,893

³⁾ Inkrafttreten am